



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn
Landrat
Roland Bernhard
Landratsamt Böblingen
Postfach 16 40
71006 Böblingen

Stuttgart 31.01.2018
Name Michael Hahn
Durchwahl 0711 904-11407
Aktenzeichen 14-2241.-2/ 01
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht**

 **Haushaltssatzung des Landkreises Böblingen für das Haushaltsjahr 2018
sowie Wirtschaftspläne 2018 der drei Eigenbetriebe**

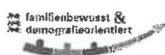
Schreiben des Kreiskämmerers des Landkreises Böblingen vom 19.01.2018
Verschiedene Gespräche zwischen Herrn Kreiskämmerer Hinck/Herrn Erm
und Herrn Hahn

I. Haushaltssatzung 2018

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2017 (Niederschrift TOP 1) mit großer Mehrheit beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung 2018 auf 10.051.000,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Hinweis: Vor der Kreditaufnahme im Laufe des Jahres 2018 sollte der Landkreis Böblingen im Hinblick auf die Subsidiarität von Kreditaufnahmen (§ 78 Abs. 3 GemO) zunächst noch die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit des Einsatzes von liquiden Mitteln prüfen und das Prüfungsergebnis entsprechend dokumentieren.



Der in § 2 Ziffer 2 der Haushaltssatzung 2018 auf 55.555.000,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 13.346.000,-- € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung, da nach dem aktuellen Finanzplan in den Jahren 2019, 2020 und 2021, zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, insoweit keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2018 und im Haushaltsplan 2018 nicht enthalten.

Auch der in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung 2018 auf 90.100.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt 2018 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Wirtschaftspläne 2018 der Eigenbetriebe des Landkreises Böblingen

1. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2017 (Niederschrift TOP 1) mit großer Mehrheit beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 GemO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 4 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 27.000.000,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 15.235.800,-- € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung, da nach dem aktuellen Finanzplan in den Jahren 2019 ff, zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, insoweit keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten dieser Festsetzungsbeschluss und der Wirtschaftsplan 2018 nicht.

Auch der in Ziffer 5 dieses Festsetzungsbeschlusses erneut auf 10.000.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2018 ist gemäß § 48

LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2018 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

2. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2017 (Niederschrift TOP 1) mit großer Mehrheit beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Klinikgebäude Landkreis Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2018 nicht enthalten.

Auch der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 1.567.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2018 ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2018 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

3. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2017 (Niederschrift TOP 1) mit großer Mehrheit beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 801.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2018 wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten dieser Festsetzungsbeschluss und der Wirtschaftsplan 2018 nicht.

III. Anmerkungen zur Haushaltssituation

Die Finanzlage des Landkreises Böblingen hat sich in den letzten Jahren insgesamt positiv entwickelt und bewegt sich derzeit auf einem auskömmlichen Budgetfundament. Im Ergebnishaushalt konnten jeweils Überschüsse erwirtschaftet und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden. Das tatsächliche Ressourcenaufkommen war damit erfreulicherweise höher als der reale Ressourcenverbrauch. Auch die Liquiditätssituation war durchgängig gut; zudem ist die Verschuldung seit Jahren konsequent abgebaut worden. Eine ausgewogene Haushaltsstruktur mit einer tragfähigen finanzwirtschaftlichen Statik ist indes angesichts der permanent wachsenden Anforderungen an den Landkreis, insbesondere in den Aufgabenfeldern der sozialen Sicherung, der Flüchtlingsintegration und der notwendigen Abdeckung der zuletzt spürbar angestiegenen Betriebskostendefizite der Kreiskliniken dringend notwendig. Stark etatbelastend auswirken werden sich zudem die in den nächsten Jahren zu stehenden Großprojekte „Neubau Klinikum auf dem Flugfeld“, „Ausbau der Schönbuchbahn“ sowie die sonstigen Klinikinvestitionen.

Im Haushaltsjahr 2018 wird sich der finanzwirtschaftliche Aufwärtstrend ausweislich der aktuellen Eckdaten indes nicht fortsetzen. Im konsumtiven Bereich reichen die ordentlichen Erträge nicht ganz aus, um den deutlichen Anstieg der Aufwendungen, etwa bei den Personalkosten, beim Sozialaufwand, den Transferaufwendungen und bei der Übernahme des Defizits der Kreiskliniken, vollständig zu kompensieren. Das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushalts 2018 weist einen negativen Saldo von -9,2 Mio. € aus. Dieser Fehlbetrag ist freilich im Hinblick auf den aktuell hohen Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, die nun zur Abdeckung herangezogen werden können, problemlos verschmerzbar. Der Haushaltsausgleich wird so gesetzeskonform gewährleistet. Der finanzpolitische Leitgedanken der kommunalen Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit dauerhaft vollständig zu erwirtschaften, kann (planmäßig) zwar nicht konkret haushaltsjahrbezogen, zumindest aber doch haushaltsjahrübergreifend, umgesetzt bzw. erfüllt werden. Somit war es finanzwirtschaftlich vertretbar, den Kreisumlagehebesatz um 1,0 Prozentpunkte auf 33,0 v.H. abzusenken und damit einen sachgerechten Kompromiss zwischen den monetären Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und dem notwendigen Finanzbedarf des Landkreises zu erreichen.

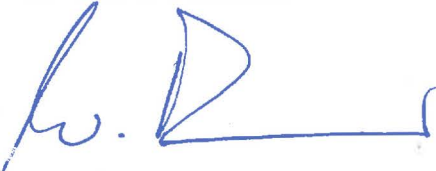
Der tendenziell vorhandene Druck auf den ergebniswirksamen Saldo von Erträgen und Aufwendungen schlägt naturgemäß auch auf das Zahlungsmittelergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit durch. Während im Jahr 2017 (planmäßig) noch ein Überschuss von +1,7 Mio. € dargestellt werden konnte, ergibt sich nun für das Jahr 2018 ein Zahlungsmittelbedarf von -4,4 Mio. €. Der Finanzhaushalt 2018 erfährt durch den schleichenden Liquiditätsschwund aus dem konsumtiven Bereich eine temporäre Schwächung. Da im Jahr 2018 keine Eigenmittel aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zur Kredittilgung und für die Investitionsvorhaben generiert werden können, sind zur Finanzierung des ambitionierten Investitionspakets von 30,3 Mio. € – neben der kräftigen Abschmelzung des Finanzmittelbestands um rund -26,2 Mio. € – auch neue Kredite in Höhe von 10,0 Mio. € vorgesehen. Erfreulich ist, dass durch die veranschlagten Tilgungen in derselben Höhe im Jahr 2018 zumindest keine Ausweitung der Verschuldung geplant ist. Ob und inwieweit die Kreditermächtigung 2018 dann tatsächlich in Anspruch genommen wird, hängt von der konkreten Etat-Entwicklung ab. Um im Hinblick auf das historisch niedrige Zinsniveau flexibel reagieren zu können, ist bei der Haushaltsplanung 2018 auf einen möglichen höheren Rückgriff auf vorhandene Liquiditätspolster verzichtet worden.

Ausweislich der aktuellen Finanzplanung wird sich die Haushaltssituation - unter der Annahme einer weiterhin robusten Wirtschaftsentwicklung und einem gleichbleibenden Hebesatz der Kreisumlage von 33,0 v.H. - ab dem Jahr 2019 dann wieder zunehmend stabilisieren. Da das relativ stabile Aufwandsniveau durch spürbare Ertragszuwächse überkompensiert wird, gelingt es dem konsumtiven Bereich kräftige Ertragsimpulse zu generieren. So können für die Jahre 2019, 2020 und 2021 durchgängig respektable positive Netto-Investitionsraten in Höhe von +10,4 Mio. €, +18,7 Mio. € bzw. +28,7 Mio. € dargestellt werden. Trotz der auch in den kommenden Jahren umfangreichen Investitionstätigkeit soll die Verschuldung in den Jahren 2019 bis 2021 nicht erhöht werden. Nicht mehr so gut wie bislang präsentiert sich indes die Liquiditätssituation. Die verbleibenden liquiden Mittel sind kaum noch höher als der vorgegebene Mindestliquiditätsbetrag.

Die aktuelle Haushalts- und Finanzplanung ist - auf der Basis der günstigen Rechnungsergebnisse in den letzten Jahren - ein aussagekräftiger Indikator für die verantwortungsbewusste und vorausschauende Haushaltswirtschaft des Landkreises Böblingen. Mit Blick auf die Zukunft ist es nun erforderlich, die erlangten finanzwirtschaftlichen Gestaltungsspielräume zu verstetigen und die angemessene Aufgabenerfüllung nachhaltig zu gewährleisten. Dabei ist das Hauptaugenmerk - neben der not-

wendigen Sicherstellung des Haushaltsausgleichs – darauf zu richten, dass dauerhaft ausreichende liquide Mittel zur Verfügung stehen. Ganz generell muss das vorrangige Bestreben bereits in den derzeit konjunkturell guten Zeiten darauf ausgerichtet werden, die Haushaltsstruktur und die Liquiditätssituation kontinuierlich weiter zu verbessern. Der Landkreis Böblingen sollte dazu seinen bewährten Konsolidierungskurs sowie die stabilitätsorientierte und generationengerechte Finanzpolitik der letzten Jahre auch künftig zielstrebig fortsetzen. Dass die Haushaltsstrukturkommission zur kritischen Aufgabenanalyse im Frühjahr 2018 erneut einberufen werden soll, wird vom Regierungspräsidium Stuttgart ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Reimer

